

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 27

4. September 1973

Vorläufige

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

für die

Abteilung S T A T I S T I K

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

0A71332

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Er-
laß vom 13. August 1973 - Az. IB5 43-15/2/4 -
die vom Senat der Universität Dortmund in
seiner 79. Sitzung am 24. Mai 1973 beschlos-
sene DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG für die Abtei-
lung STATISTIK vorläufig bis zum Ende des
Sommersemesters 1974 genehmigt.

ENTWURF

einer

DIPLOM - PRÜFUNGSORDNUNG

STATISTIK

an der UNIVERSITÄT DORTMUND

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplom-Prüfung in Statistik bildet einen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse der Statistik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

In einem Teilgebiet der Statistik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplom-Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung wird ein Diplom-Zeugnis ausgehändigt. Gleichzeitig verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplom-Statistikers (Dipl.-Stat.).
- (2) Auf Wunsch kann im Diplomzeugnis der von dem Kandidaten absolvierte Studiengang vermerkt werden.

§ 3 Gliederung der Prüfung; Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung, wobei die Diplom-Vorprüfung nach Möglichkeit in zwei Abschnitte geteilt werden soll.
- (2) Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung soll möglichst bis zu Beginn, spätestens jedoch bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden. Der zweite Abschnitt der Diplom-Vorprüfung soll bis zu Beginn, spätestens jedoch bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Das Studium soll ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Zeit acht Semester umfassen.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten der Statistik, der die Diplom-Vorprüfung in

Statistik bestanden hat. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den beiden letzteren das Stimmrecht nur zu, falls sie die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Ausschuß gemeinsam.
- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung an der Universität Dortmund. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständig Lehrveranstaltungen in dem betroffenen Fach abhalten oder abgehalten haben. In diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung auf einen Abschnitt der Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten bekannt. Der Kandidat kann Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Die Prüfungstermine sind im Einvernehmen zwischen Kandidaten und Prüfer unter Beachtung von § 10 (2) und (4) festzulegen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

- 3 -
Diplom - V o r p r ü f u n g

§ 5 Zulassung zum ersten Abschnitt
der Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich auf dafür vorgesehenen Formularen zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
 1. Ein Lebenslauf,
 2. Das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
 3. Nachweise über das bisherige Studium, insbesondere ein Nachweis über zwei Fachsemester.
 4. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bereits eine Diplom-Vor- oder -Hauptprüfung in einer der folgenden Fachrichtungen endgültig nicht bestanden hat: Mathematik, Physik, Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Statistik.
 5. Ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gem. § 12 (4) widerspricht.
 6. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen zweier mathematischer Grundvorlesungen.
- (3) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor dem ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (4) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten bei Befürwortung durch einen Hochschullehrer auf den Nachweis von 2 Fachsemestern gem. (2) 2. verzichtet werden.

§ 6 Zulassung zum zweiten Abschnitt
der Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich auf dafür vorgesehenen Formularen

zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:

1. Nachweis des schriftlichen Zulassungsbescheides zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung,
2. Nachweis über 4 Fachsemester (inkl. der in § 5, Abs. 2, Ziff. 2 genannten Fachsemester),
3. Eine Erklärung, welchen der beiden Studiengänge der Fachrichtung Statistik der Kandidat wählt.
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem statistischen Praktikum, an Übungen einer zweisemestrigen mathematisch-statistischen Grundvorlesung und zwei mathematischen Grundvorlesungen.

(3) § 5 (4) gilt entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen
zu der Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.
Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen sowie die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, im Falle der Ablehnung mit Begründung.
- (2) Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die

Diplom-Hauptprüfung in Statistik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung kann versagt werden, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in einer der in § 5, Abs. 2, Ziff. 3 aufgezählten Fachrichtungen an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Wird die Zulassung aus diesem Grunde versagt, so ist in der Ablehnung für jede der genannten Fachrichtungen, in denen der Kandidat gegebenenfalls die Diplom-Vor- oder Hauptprüfung endgültig nicht bestanden hat, einzeln zu begründen, warum aufgrund des Nichtbestehens der Diplom-Vor- oder -Hauptprüfung in dieser Fachrichtung dem Prüfungsausschuß eine Ablehnung gerechtfertigt erscheint.
- (4) In jedem nicht unter (2) oder (3) aufgeführten Fall darf die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung nur dann versagt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.
- (5) Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur erteilt werden, wenn der Kandidat bereits zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung zugelassen ist. Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung kann zugleich mit der Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung erfolgen.
- (6) Ist der Kandidat bereits zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung zugelassen, so kann die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung nur dann versagt werden, wenn die eingereichten Unterlagen unvollständig sind.

§ 9 Ziele und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich mathematische Grundlagen, statistische Grundkenntnisse sowie eine systematische Orientierung in der bzw. den studierten Substanzwissenschaften erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Die Fachrichtung Statistik kann wahlweise in zwei Studiengängen, einem praktischen und einem theoretischen, absolviert werden. Prüfungsfächer und Anforderungen in den Prüfungsfächern der Diplom-Prüfungsordnung sind für beide Studiengänge verschieden. Es wird daher zwischen Diplom-Vorprüfung / praktischer Studiengang (Diplom-Vorprüfung / P.S.) und Diplom-Vorprüfung / theoretischer Studiengang (Diplom-Vorprüfung / T.S.) unterschieden:
- (3) Die Diplom-Vorprüfungen werden mündlich abgehalten.

§ 10 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist für den praktischen und den theoretischen Studiengang identisch. Er besteht aus je einer Prüfung in den Fächern:
1. Mathematische Grundlagen
 2. Grundzüge der Statistik und der angewandten Mathematik.
- (2) Die Prüfungstermine des ersten Abschnittes müssen für einen Kandidaten innerhalb eines Gesamtzeitraumes von zwei Wochen liegen.
- (3a) Der zweite Abschnitt der Diplom-Vorprüfung / P.S. besteht aus je einer Prüfung in den folgenden drei Fächern:
1. Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik
 2. Eine empirische Wissenschaft, in der statistische Methoden angewandt werden (Substanzwissenschaft)
 3. Spezielle statistische Methoden und mathematische Ergänzungen.
- (3b) Der zweite Abschnitt der Diplom-Vorprüfung / T.S. besteht aus je einer Prüfung in den folgenden drei Fächern:
1. Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik
 2. Substanzwissenschaft
 3. Höhere Mathematik.
- (4) Sämtliche Prüfungstermine des zweiten Abschnittes müssen innerhalb eines Gesamtzeitraumes von drei Wochen liegen.

§ 11 Anforderungen in den Prüfungsfächern
der Diplom-Vorprüfung

(1) In Fach 1 des ersten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung werden Kenntnisse aus folgenden Teilgebieten der Mathematik verlangt: Grundbegriffe der Analysis, lineare Algebra (insbesondere Matrizenrechnung).

In Fach 2 werden insbesondere auch Kenntnisse über Grundzüge der deskriptiven Statistik verlangt.

(2a) Für die Fächer 1-3 des zweiten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung/P.S. wird der Stoff folgender Gebiete verlangt:

a) Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik im Umfang einer Vorlesung von 8 Semesterwochenstunden.

b) Eine Substanzwissenschaft im Umfang einer Vorlesung von 4-6 Semesterwochenstunden.

Als Substanzwissenschaften werden anerkannt:

Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Raumplanung, Chemietechnik, Fertigungstechnik. Weitere Substanzwissenschaften und darin abgelegte Prüfungen kann der Prüfungsausschuß anerkennen.

c) EDV, Programmieren und Numerik im Umfang von 4-6 Semesterwochenstunden.

d) Spezielle statistische Verfahren in elementarer Darstellung sowie für die Statistik wichtige mathematische Ergänzungen im Umfang von 4-8 Semesterwochenstunden.

(2b) Für die Fächer 1-3 des zweiten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung/T.S. wird der Stoff folgender Gebiete verlangt:

a) Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik im Umfang von 8 Semesterwochenstunden.

b) Eine Substanzwissenschaft im Umfang einer Vorlesung von 4-6 Semesterwochenstunden.

c) Grundlagen der Differentialgleichungen, Funktionstheorie, Fourieranalyse und Numerik im Umfang von 6-8 Semesterwochenstunden.

d) Maß- und Integrationstheorie.

§ 12 Mündliche Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten.
- (2) Über den Verlauf ist von einem fachkundigen Beisitzer, der in dem betreffenden oder einem vergleichbaren Fach eine entsprechende Prüfung bestanden hat, ein Protokoll zu führen.
- (3) Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.
Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abubrechen.

§ 13 Bewertung der Vordiplomleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:
1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;
4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden (vgl. aber § 14). Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,3	bestanden.

Auf Vorschlag aller beteiligten Prüfer kann der Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen vom Notendurchschnitt zugunsten des Kandidaten bis zu 0,5 abweichen.

- (4) Unbeschadet Abs. 3 gilt die Prüfung als nicht bestanden,
- a) wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, oder
 - b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn einer der mündlichen Prüfungen ohne triftigen Grund zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Eine Prüfung in einem Fach, in dem die nachgewiesenen Leistungen mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, kann einmal wiederholt werden; werden die Leistungen in zwei Fächern eines Prüfungsabschnittes oder wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden.
- (2) Ist die Prüfung in einem Fach des ersten Abschnittes nicht bestanden, so kann die Prüfung in diesem Fach auch bereits vor dem Antreten zum zweiten Abschnitt wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von Jahresfrist abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung oder einzelner Prüfungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen wird innerhalb von vier Wochen über die bestandene Vorprüfung ein Zeugnis ausgestellt.

das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Begründung enthält und darüber Auskunft gibt, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist, die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Diplom-Hauptprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) § 5, Abs. (1) und (2) Ziffer 3 gelten sinngemäß.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
 1. Ein Lebenslauf.
 2. Das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
 3. Nachweise über das bisherige Studium, insbesondere ein Nachweis über 8 Fachsemester sowie ein Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung.
 4. Ein Nachweis über mindestens zwei Fachsemester, welche nach bestandener Diplom-Vorprüfung absolviert wurden.
 5. Ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gem. § 12 (4) widerspricht.
 6. Ein Nachweis über die Teilnahme an einem EDV- und Programmierkurs.

7. Nachweise über erfolgreiche Teilnahme an der Übung zu einer weiterführenden statistischen Vorlesung und einem Seminar.
 8. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem statistischen Praktikum, an Übungen einer zweisemestrigen mathematisch-statistischen Grundvorlesung und zwei mathematischen Grundvorlesungen.
- (3) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer die in § 16 Abs. (2) genannten Unterlagen erbringt.
- Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Hauptprüfung zulassen. Für Kandidaten, welche bereits ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben (Zweitstudium), gilt entsprechendes (vgl. auch § 17 Abs. (4)).
- (4) Die Zulassung zu dem in § 19 (1) b bzw. § 20 (1) b genannten Teil der Diplom-Hauptprüfung erfolgt nur, wenn die Diplom-Arbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) § 7 gilt sinngemäß.
- (2) Diplom-Vorprüfungen in Statistik, die ein Kandidat an einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, werden anerkannt.
- (3) Prüfungen in Statistik, die der Diplom-Vorprüfung gleichwertig sind, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusminister-Konferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung festgestellt. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Prüfungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (4) Vollständige Vor- und Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 18 Art der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Entsprechend den beiden Studiengängen der Fachrichtung Statistik (siehe § 9 Abs. (2)) wird zwischen Diplom-Hauptprüfung / praktischer Studiengang (Diplom-Hauptprüfung / P.S.) und Diplom-Hauptprüfung / theoretischer Studiengang (Diplom-Hauptprüfung / T.S.) unterschieden.
- (2) § 9 (3) gilt sinngemäß.
- (3) Die Prüfungen zur Diplom-Hauptprüfung müssen innerhalb eines Gesamtzeitraums von 6 Wochen liegen.

§ 19 Umfang der Diplom-Hauptprüfung / P.S.

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung / P.S. besteht aus:
- a) der Diplom-Arbeit (vgl. § 16 (4))
 - b) je einer Prüfung in den Fächern:
 - 1. quantitative Verfahren der Substanzwissenschaft
 - 2. stochastische Modelle einschl. stochastischer Prozesse
 - 3. statistische Analyseverfahren
 - 4. Grundlagen aus Differentialgleichungen, Funktionstheorie, Fourieranalyse und Orthogonalreihenentwicklung
- (2) In Fach 1 sind Kenntnisse im Gesamtumfang von 6-8 Semesterwochenstunden erforderlich. Im Fach 2 ist der Stoff einer Vorlesung über Entwicklung stochastischer Modelle in praktischen Situationen (4 Semesterwochenstunden) erforderlich. Im Fach 3 sind Kenntnisse im Umfang von 8 Semesterwochenstunden erforderlich. In Fach 4 sind Kenntnisse im Umfang von 4-8 Semesterwochenstunden erforderlich.
- (3) Ein Prüfer darf höchstens zwei Fächer prüfen.

§ 20 Umfang der Diplom-Hauptprüfung / T.S.

(1) Die Diplom-Hauptprüfung / T.S. besteht aus:

a) der Diplom-Arbeit (vgl. § 16(4))

b) je einer Prüfung in den Fächern:

1. quantitative Verfahren in einer Substanzwissenschaft
2. stochastische Prozesse und ihre Anwendungen
3. mathematische Statistik
4. statistische Analyseverfahren

(2) In Fach 1 sind Kenntnisse im Umfang von 6 Semesterwochenstunden erforderlich; die für das Fach 1 gewählte Substanzwissenschaft braucht nicht mit der für die Diplom-Vorprüfung gewählten Substanzwissenschaft identisch zu sein. In Fach 2 sind Kenntnisse im Umfang von 6 - 8 Semesterwochenstunden erforderlich; der Stoff soll einer maßtheoretisch fundierten Vorlesung über die Theorie der stochastischen Prozesse (4 Semesterwochenstunden) sowie einer anwendungsbetonten Vorlesung über stochastische Prozesse (2 - 4 Semesterwochenstunden) entsprechen.

In Fach 3 sind grundlegende Kenntnisse der mathematischen Statistik im Umfang von 6 - 8 Semesterwochenstunden erforderlich; dabei soll der Stoff einer Vorlesung von 4 Semesterwochenstunden, welche eine mathematische Darstellung von Test- und Schätztheorie gibt, beherrscht werden; in einem Spezialgebiet der mathematischen Statistik soll der Kandidat über den Stoff einer Vorlesung von 2 - 4 Semesterwochenstunden vertiefte Kenntnisse nachweisen.

In Fach 4 sind Kenntnisse im Umfang von 8 Semesterwochenstunden erforderlich, wobei der Kandidat insbesondere Kenntnisse über die mathematischen Grundlagen statistischer Analyseverfahren nachweisen soll.

(3) Ein Prüfer darf höchstens zwei Fächer prüfen.

- 15 -

§ 21 Diplom-Arbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Die Diplom-Arbeit kann von jedem an der Diplom-Hauptprüfung Prüfungsberechtigten des Faches Statistik betreut werden. Sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch einen anderen Hochschullehrer betreut werden. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem Hochschullehrer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplom-Arbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.
- (3) Die Festsetzung des Themas einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den betreuenden Hochschullehrer anzuzeigen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (§ 3, Abs.(3) in Verbindung mit § 21, Abs.(5)).
- (5) Die Zeit von der Festsetzung des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Auswahl des Themas ist diesem Zeitmaß anzupassen.
- (6) Auf begründeten Antrag des betreuenden Hochschullehrers kann der Prüfungsausschuß die Frist um maximal drei Monate verlängern.
- (7) Im Einvernehmen zwischen Kandidat und Betreuer kann das Thema der Diplom-Arbeit innerhalb von 2 Monaten nach Festsetzung aus triftigen Gründen höchstens einmal zurückgegeben und einmal geändert werden.
- (8) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggf. neu festzusetzen, und zwar auf höchstens sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (9) Bei schwerwiegenden Gründen, die nicht mit der Diplomarbeit selbst zu tun haben, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist vornehmen.

- (10) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit von ihm mit "nicht ausreichend" oder mit "sehr gut" bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 21 (2), Satz (2), vorliegt.
- (3) In Fällen des Absatzes (2) entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.
- (4) Die Bewertung soll spätestens im Anschluß an die letzte Prüfung dem Kandidaten bekanntgegeben werden.

§ 23 Mündliche Prüfung

§ 12 gilt sinngemäß.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 13 sinngemäß. Die Diplom-Hauptprüfung ist schon dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 26 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist im Benehmen mit dem Kandidaten ein neues Thema festzusetzen. §§ 21 und 22 Absatz 1 gelten sinngemäß.
- (2) Paragraph 14 findet sinngemäße Anwendung.

§ 27 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er nach Ablauf einer Frist von einer Woche, spätestens jedoch nach 4 Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzel-fächern erzielten Noten, die Note der Diplomarbeit, die Gesamtbewertung, sowie auf Antrag des Kandidaten die Bezeichnung des absolvierten Studienganges enthält (vgl. § 2, Abs. 2). Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 15 Abs. 2 gilt sinngemäß. Ein Bescheid, nach dem eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Statistikers beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Abteilung Statistik oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 29 Widerspruchsrecht

Gegen eine Entscheidung eines einzelnen Prüfers oder Gutachters, des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden kann beim Prüfungsausschuß gemäß Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden. Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den Studenten das Stimmrecht nur dann zu, wenn sie die entsprechende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben.

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.